

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der LOGOMedia Werbung + Medienproduktionen

§ 1 Vertragsschluss und Geltungsbereich dieser AGB

1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Angebote und Leistungen der LOGOMedia Werbung + Medienproduktionen (nachfolgend LOGO genannt). Entgegenstehende AGB oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden Aufträge werden nicht anerkannt, es sei denn, LOGO ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Vertragliche Leistungen führt LOGO ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen aus.
2. Der Vertragsschluss kann mündlich oder schriftlich erfolgen, in aller Regel aber durch die Unterzeichnung des Auftragsformulars. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.
3. Bei der Durchführung des Auftrages besteht zugunsten von LOGO eine angemessene Gestaltungsfreiheit, sofern bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

§ 2 Preise

1. Die im Angebot von LOGO genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch drei Monate nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber. Zusatzleistungen sind gesondert zu vergüten. Die Preise verstehen sich dabei ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer, sie schließen Verpackung, Porto, Fracht, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht mit ein. Zusätzliche Materialkosten hat der Auftraggeber selbst zu tragen, sofern er diese verursacht oder veranlasst hat.
2. Nimmt der Auftraggeber nach Auftragserteilung Änderungen an Auftragsdaten oder anderen auftragsrelevanten Faktoren vor oder ändern sich diese, ohne dass die Änderung in die Sphäre von LOGO fällt, kann sich der Preis nachträglich ändern. Dadurch verursachte Mehrkosten werden vom Auftraggeber getragen und ihm entsprechend in Rechnung gestellt.
3. Für Fahrten, Reisen oder andere in Zusammenhang mit dem Auftrag stehende Aufwendungen von LOGO wird durch den Auftraggeber entsprechender Kostenersatz geleistet. Stehen solche Aufwendungen bereits bei Auftragserteilung fest, kann eine Abstimmung diesbezüglich erfolgen.
4. Die Kosten für etwaige Fremdleistungen, die LOGO im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung einholen muss, trägt der Auftraggeber. Die Vergabe der Fremdleistungen und die dadurch entstehenden Kosten teilt LOGO dem Auftraggeber bei Auftragserteilung mit, in besonderen Fällen (u. a. wenn Fremdleistungen nicht vorhersehbar waren) kann die Mitteilung auch später erfolgen, jedoch unverzüglich nach Bekannt werden der Notwendigkeit von Fremdleistungen.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnung ist bei Zugang fällig und spätestens innerhalb von 8 Tagen danach ohne Abzug zu begleichen. Dem Auftraggeber bleibt die Einrede des nicht erfüllten Vertrages unbenommen. Die Zahlung durch Wechsel, Scheck oder Überweisung gilt erst dann als Erfüllung, wenn eine Gutschrift auf dem Konto von LOGO erfolgt ist.
2. Bei erheblichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden, ebenso wenn die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet wird. Dann kann LOGO noch nicht ausgelieferte Ware zurückbehalten und die Weiterarbeit einstellen. Das gilt auch bei Zahlungsverzug des Lieferanten.
3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, aus Gründen eines anderen Schuldverhältnisses die fällige Zahlungspflicht zurückzubehalten oder den Zahlungsanspruch durch Aufrechnung zu tilgen, außer mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. An den von LOGO gelieferten Arbeiten werden in der Regel nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Die Originale (z.B. Druckvorlagen, Filme u. ä.) sind nach Erledigung des Auftrages unbeschädigt und im Originalzustand an LOGO zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
2. Für Waren und andere körperliche Gegenstände, die im Zusammenhang mit der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung geliefert werden, gilt Folgendes: Bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises oder bis zur Bezahlung aller sonstigen aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen bleiben die gelieferten Waren und Gegenstände im Eigentum von LOGO (EVB). Der EVB wird auch dadurch nicht berührt, dass die Ware oder die Gegenstände ganz oder zum Teil weiterverarbeitet sind. In all diesen Fällen gilt Logo als Verarbeiter und der Auftraggeber als ihr Beauftragter. Bei einer Verbindung der von LOGO gelieferten Waren und Gegenständen mit anderen Sachen steht ein etwa begründetes Miteigentum LOGO als Lieferfirma zu, gleichfalls gehen etwaige Bereicherungsansprüche gem. § 951 BGB unmittelbar auf LOGO über. Im Falle eines Weiterverkaufs durch den Auftraggeber tritt dessen Forderung an seinen Kunden an die Stelle der Ware (verlängerter EVB).
3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers können Leistungen und Waren aufgrund des EVB nach Rücktritt vom Vertrag zurückverlangt werden, ohne dass der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht wegen etwaiger Verwendungen auf die Sache geltend machen kann. Ferner verpflichtet sich der Auftraggeber, LOGO von Pfändungen auf die gelieferte Ware unverzüglich Mitteilung zu machen. Auf Verlangen von LOGO ist der Auftraggeber verpflichtet, seinen Käufer sowie dessen Schuld an ihn LOGO anzuzeigen und den vorangegangenen Forderungsübergang schriftlich zu bestätigen.

§ 5 Lieferbedingungen

1. Alle Lieferungen von LOGO an ihre Auftraggeber reisen auf dessen Gefahr (§ 447 Abs. 1 BGB), es sei denn, der Auftraggeber ist ein Verbraucher. Bei sichtbaren Transportschäden muss der Auftraggeber bei Entgegennahme der Lieferung eine Tatbestandsaufnahme gemeinsam mit dem Transporteur durchführen, sonst ist er mit diesbezüglichen Ansprüchen ausgeschlossen.
2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von Logo schriftlich bestätigt werden. Andernfalls bieten die von LOGO angegebenen Lieferzeiten nur grobe Anhaltspunkte auf Basis von Schätzungen, eine bestimmte Zeit, Frist oder ein Termin wird damit ausdrücklich nicht zugesichert. Höhere Gewalt (Krieg, Katastrophen, Unwetter, Unfall, Streik und sonstige schwerwiegende Betriebsstörungen) hemmt für ihre Dauer den Lauf etwa vereinbarter Lieferzeiten, -fristen oder -termine.

§ 6 Urheberrecht und Nutzungsrechte

1. Mit der Zahlung sämtlicher den Auftrag betreffender Rechnungen und Forderungen überträgt LOGO dem Auftraggeber alle für die vereinbarten Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang, wie er für den Auftrag vereinbart wurde. Im Zweifel ist das die Zeit der Einsatzdauer des Werbemittels.
2. Von LOGO gelieferte Bilder, Grafiken, Texte sowie Programmierung und webbasierte Softwarelösungen sind urheberrechtlich geschützt und stehen dem Auftraggeber nur im Rahmen des Auftrags zur Verfügung. Eine weitergehende Nutzung (Nachauflagen o. ä.), Vervielfältigung oder Veränderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch LOGO gestattet. Dasselbe gilt für die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte.
3. Für ggf. durch den Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen und Daten haftet dieser allein, wenn er dadurch die Rechte eines Dritten, insb. Urheberrechte eines Dritten, verletzt werden. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber LOGO von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

1. Für die Mängelhaftung gilt Folgendes: Die Gewährleistungsverjährungsfrist beträgt ein Jahr, soweit nicht ein Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB gegeben ist. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsverjährungsfrist, wenn eine bewegliche neu hergestellte Sache an einen Verbraucher zu leisten ist. Ferner gilt die Verkürzung nicht, wenn LOGO hinsichtlich des Gewährleistungsgrundes der Vorwurf des Vorsatzes trifft. Unzumutbar ist die (wiederholte) Nachbesserung für den Auftraggeber nur dann, wenn mehr als zwei Nachbesserungsversuche direkt nacheinander fehlschlagen. Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, so gilt ergänzend: Die Nacherfüllung erfolgt grundsätzlich nach Wahl von LOGO durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Neulieferung. Im Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen ist der Auftraggeber zu Rücktritt oder Minderung berechtigt. Seine Rechte aus §§ 478, 479 BGB bleiben unbenommen.
2. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auftragedruck.
3. Etwaige Haftungsansprüche (insb. Schadensersatzansprüche) des Auftraggebers sind bis auf die Haftung für
 - a. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der jeweiligen Vertragspartei oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen
 - b. sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der jeweiligen Partei oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen ausgeschlossen.
4. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auftragedruck.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Neubrandenburg vereinbart.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche ersetzt wird, die dieser in ihrem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung dieses Vertrages am nächsten kommt. Dies gilt auch für Regelungslücken.

LOGOMedia Werbung + Medienproduktionen,

2. Ringstraße Wiekhaus Nr 14
17033 Neubrandenburg
Inhaber Christian Kaatz

Neubrandenburg, Juni 2009